

Richtlinie zur Förderung der Knickpflege unter ökologischen Gesichtspunkten in der Gemeinde Kollow

Die Knicks des Gemeindegebietes wirken positiv auf Kleinklima, Gewässerhaushalt, Artenreichtum von Fauna und Flora sowie Luftqualität und tragen somit auch wesentlich zur Steigerung des Naherholungswertes bei. In Kenntnis dieser Positivwirkung fördert die Gemeinde, die fachgerechte ökologische Knickpflege im Gemeindegebiet gemäß nachstehender Richtlinie:

§ 1 Antragsvoraussetzung

Zuschussfähig ist die fachgerechte Knickpflege für Knicks innerhalb eines Zeitraumes von frühestens zehn Jahren nach der letzten „Knickpflege“. Zuschüsse können für alle auf dem Gemeindegebiet befindlichen Knicks beantragt werden.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Pächter der jeweiligen Flächen. Soweit Pächter Zuschüsse beantragen, ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers beizufügen. Anträge sind jeweils bis zum 15.10. jeden Jahres für die folgende Pflegeperiode (15.10. bis 14.03.) einzureichen.

§ 3 Fördervoraussetzungen

Zuschüsse können bewilligt werden, soweit die Vorschriften des § 1 Nr. 10 der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop „Knicks“ in der Fassung vom 11.06.2013 beachtet werden (diese Vorschriften, siehe Anlage sind Bestandteil der Förderrichtlinie):

1. Abschneiden der Knickgehölze eine Handbreit über dem Boden oder so dicht wie möglich am Stockausschlag-Stubben frühestens nach 10 Jahren, spätestens nach 15 Jahren
2. einzelne Bäume als „Überhälter“ stehen lassen, Abstand der Überhälter ca. 40 bis 60 m;
3. Knickpflege nur in der Frist vom 15.10. bis 15.03. (Brutvogelschutz)
4. möglichst sofortiges Entfernen des Buschholzes, bevor sich Vögel oder andere Tiere einnisten können
5. keine Ablage von Reisig auf dem Knickwall (das Reisig behindert den Neuaustrieb; das tote Holz erzeugt reine Brennesselstandorte)
6. kein Abschneiden der Sträucher auf halber Höhe oder mehrere Dezimeter über dem Wurzelhals
7. keine Beweidung des Knicks
8. kein Anbringen von Drahtzäunen auf dem Knickwall oder gar an den Knickgehölzen
9. keine Bearbeitung mit dem Schlegel, d.h. keine Umwandlung der Knicks in einfache Hecken (zulässig ist das seitliche Einkürzen von der äußeren Begrenzung des Knicksaums bis zu einer Höhe von 4 Metern in einem vom Knick abgewandten Neigungswinkel von 70 °)
10. kein Anpflanzen des Knickwalls; 0,50 Meter Breite vor dem Knickfuß muss unbearbeitet bleiben
11. kein Einbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln oder Düngemittel in den Knick
12. kein Abbrennen von Knickholz oder Abfällen auf dem Knick oder in unmittelbarer Nähe
13. kein Nachpflanzen mit nicht heimischen Gehölzen
14. soweit maschinelle Knickpflege mit „Astscheren oder anderen Geräten“ durchgeführt wird und sich dadurch keine glatten Schnitte ergeben, ist ein Nachsägen zur Herstellung einer glatten Schnittfläche mit der Motorsäge oder dergleichen erforderlich

§ 4 Zuschusshöhe

Für die fachgerechte ökologische Knickpflege zahlt die Gemeinde einen Zuschuss von 1,00 Euro per laufenden Meter. Die Gemeinde stellt pro Jahr max. 2.000,00 Euro für die Förderung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

Die Höhe des Förderbeitrages wird anhand des Arbeitsaufwandes und der ökologischen Wertigkeit festgelegt. Die Feststellungen des Landschaftsplanes sind hierzu hinzuzuziehen. Über die Vergabe und die Höhe der Förderung entscheidet der Umweltausschuss oder Bürgermeister (in) auf Antrag.

Soweit von anderer Stelle Zuschüsse gezahlt werden, hat der Antragsteller dies im Antrag anzugeben.

Kollow, Oktober 2013